

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 24. September 2001

21. Stück

32. Gesetz vom 12. Juli 2001 über die Anpassung von Geldbeträgen in Landesgesetzen an die Einführung des Euro (Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001)
33. Gesetz vom 12. Juli 2001 über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 - Bgld. KFFG 2001)
34. Gesetz vom 7. Juni 2001, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert wird
35. Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 aufgehoben wird

32. Gesetz vom 12. Juli 2001 über die Anpassung von Geldbeträgen in Landesgesetzen an die Einführung des Euro (Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Änderung von Landesgesetzen

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über die Aufforstung von Nichtwaldflächen |
| Artikel 4 | Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997 |
| Artikel 5 | Änderung des Bienenzuchtgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979 |
| Artikel 8 | Änderung des Buschenschankgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland |
| Artikel 11 | Änderung des Eisenstädter Stadtrechts |
| Artikel 12 | Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999 |
| Artikel 13 | Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Feldschutzgesetzes |
| Artikel 15 | Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 |
| Artikel 16 | Änderung des Fischereigesetzes 1949 |
| Artikel 17 | Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Bgld. Gasgesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes |
| Artikel 22 | Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung |
| Artikel 23 | Änderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971 |
| Artikel 24 | Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes |
| Artikel 25 | Änderung der Gemeindegewahlordnung 1992 |
| Artikel 26 | Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995 |
| Artikel 27 | Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 |
| Artikel 28 | Änderung des Hundeabgabegesetzes |
| Artikel 29 | Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 1988 |
| Artikel 30 | Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986 |
| Artikel 31 | Änderung des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989 |
| Artikel 32 | Änderung des Katastrophenhilfegesetzes |
| Artikel 33 | Änderung der Kehrordnung |

- Artikel 34 Änderung des Kindergartengesetzes 1995
Artikel 35 Änderung des Bgl. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetzes
Artikel 36 Änderung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes
Artikel 37 Änderung des Bgl. Kurzparkzonengebührengesetzes
Artikel 38 Änderung der Landesabgabenordnung
Artikel 39 Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes
Artikel 40 Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
Artikel 41 Änderung des Bgl. Landes-Polizeistrafgesetzes
Artikel 42 Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole
Artikel 43 Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes
Artikel 44 Änderung der Landtagswahlordnung 1995
Artikel 45 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993
Artikel 46 Änderung des landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949
Artikel 47 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes
Artikel 48 Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960
Artikel 49 Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999
Artikel 50 Änderung des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969
Artikel 51 Änderung des Gesetzes über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken
Artikel 52 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel
Artikel 53 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
Artikel 54 Änderung des Objektivierungsgesetzes
Artikel 55 Änderung des Bgl. Parteienförderungsgesetzes
Artikel 56 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes
Artikel 57 Änderung des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes
Artikel 58 Änderung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird
Artikel 59 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes
Artikel 60 Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995
Artikel 61 Änderung des Ruster Stadtrechts
Artikel 62 Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes
Artikel 63 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000
Artikel 64 Änderung des Bgl. Starkstromwegegengesetzes
Artikel 65 Änderung des Bgl. Tierzuchtgesetzes
Artikel 66 Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992
Artikel 67 Änderung des Bgl. Veranstaltungsgesetzes
Artikel 68 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
Artikel 69 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
Artikel 70 Änderung des Burgenländischen Volksbegehrengesetzes
Artikel 71 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Durchführung des Washingtoner Artenschutz-
übereinkommens
Artikel 72 Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemein-
den
Artikel 73 Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
Artikel 74 Änderung des Weinbaugesetzes 1998
Artikel 75 Änderung des Bgl. Wohnbauförderungsgesetzes 1991

2. Abschnitt Inkrafttreten

1. Abschnitt Änderung von Landesgesetzen

Artikel 1

Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 69 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 500.000,-“ durch den Betrag „36.000 Euro“ ersetzt.
2. Im § 69 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „73 Euro“ und der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
3. Im § 69 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes

Das Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 2 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ und der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Aufforstung von Nichtwaldflächen

Das Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGBl. Nr. 17/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Das Burgenländische Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 34 Abs. 2 wird der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bienenzuchtgesetzes

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 14/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1970, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes

Das Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 40/1992 und 75/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird der Betrag „2.000,- S“ durch den Betrag „145 Euro“ und der Betrag „100.000,- S“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 15 Abs. 2 wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „30.000,- S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 37/1993, 24/1994 und 16/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 80.000,-“ durch den Betrag „5.820 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Buschenschankgesetzes

Das Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 47/1991 und 33/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 wird der Betrag „30.000 Schilling“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland

Das Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, wird wie folgt geändert:
Im § 5 wird der Betrag „3.000.- S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts Verfassungsbestimmung

Das Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 4 Z 5 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 47 Abs. 1 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 1999, LGBl. Nr. 7, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 62 Abs. 1 wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 8.200,-“ durch den Betrag „600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „S 790,-“ durch den Betrag „57,50 Euro“ und der Betrag „S 2.640,-“ durch den Betrag „192 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 8 lautet:

„Anlage zu § 8

Familienzuschuss nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

| monatlicher Zuschuss | gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen |
|----------------------|--------------------------------|
| 196,60 Euro | 525,40 Euro |
| 182,80 Euro | 537 Euro |
| 169 Euro | 543,50 Euro |
| 155,20 Euro | 549,40 Euro |
| 141,40 Euro | 561,70 Euro |
| 127,60 Euro | 567,50 Euro |
| 113,80 Euro | 574,10 Euro |
| 100 Euro | 586,40 Euro |
| 86,50 Euro | 592,20 Euro |
| 72,70 Euro | 598,10 Euro |
| 58,90 Euro | 610,40 Euro“ |

Artikel 14

Änderung des Feldschutzgesetzes

Das Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1998, wird wie folgt geändert:

- Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag „S 15.000,-“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994**

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 39 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Fischereigesetzes 1949**

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1958, wird wie folgt geändert:

1. Im § 63c Abs. 1 lit. a wird der Betrag „S 20.-“ durch den Betrag „1,45 Euro“ ersetzt.
2. Im § 63c Abs. 1 lit. b wird der Betrag „S 50.-“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 63c Abs. 1 lit. c wird der Betrag „S 5.-“ durch den Betrag „35 Cent“ ersetzt.
4. Im § 73 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes**

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 68/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 106 Abs. 1 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 106 Abs. 2 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „73 Euro“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes**

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „S 60.000,-“ durch den Betrag „4.360 Euro“, der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ sowie der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Bgld. Gasgesetzes**

Das Bgld. Gasgesetz, LGBl. Nr. 22/1974, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „30.000,- S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes**

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.267,30 Euro“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Der auszuzahlende Nettobetrag ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“
3. Im § 22 wird der Betrag „400 S“ durch den Betrag „29,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes**

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 18/1980 und 30/1991 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 64/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird der Betrag „550 Millionen Schilling“ durch den Betrag „40 Mio. Euro“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung
Verfassungsbestimmung**

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 2 Z 7 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
2. Im § 52 Abs. 1 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Gemeindesaniätsgesetzes 1971**

Das Gemeindesaniätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

2. Im § 15 Abs. 6 erster Satz wird der Betrag „S 500.-“ durch den Betrag „36,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes**

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 67 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung der Gemeindevahlordnung 1992**

Die Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 109 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995**

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995, LGBl. Nr. 42/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Million Schilling“ durch den Betrag „72.700 Euro“ ersetzt.

2. Im § 29 Abs. 4 letzter Satz wird der Betrag „900 S“ durch den Betrag „66 Euro“ ersetzt.

3. Im § 34 Abs. 1 wird der Betrag „500 000 S“ durch den Betrag „36.000 Euro“ ersetzt.

4. Im § 34 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963**

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „15 und höchstens 30 Schilling“ durch die Wortfolge „ein und höchstens 2,10 Euro“ ersetzt.

2. Im § 37 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000.-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung des Hundeabgabegesetzes**

Das Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,20 Euro“ sowie werden die Beträge „S 200,-“ jeweils durch den Betrag „14,50 Euro“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „2.000,- S“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 1988**

Das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 11/1989, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 59/1993 und 55/1997 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71 Abs. 1 lit. a wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.

2. Im § 71 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „300,- S“ durch den Betrag „21,50 Euro“ ersetzt.

3. Im § 71 Abs. 1 lit. c wird der Betrag „150,- S“ durch den Betrag „10,50 Euro“ ersetzt.

4. Im § 71 Abs. 1 lit. d wird der Betrag „800,- S“ durch den Betrag „58 Euro“ ersetzt.

5. Im § 131 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „1.000,- S“ durch den Betrag „73 Euro“ sowie der Betrag „700,- S“ durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.

6. Im § 170 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

7. Im § 194 Abs. 1 wird der Betrag „5.000,- S“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „50.000,- S“

- durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
8. Im § 194 Abs. 2 wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „25.000,- S“ durch den Betrag „1.800 Euro“ ersetzt.
 9. Im § 194 Abs. 3 wird der Betrag „15.000,- S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl. Nr. 19/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 3 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
3. Im § 19 Abs. 4 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989

Das Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 Euro“ und der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 35 Abs. 3 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Kehrordnung

Im § 11 der Kehrordnung, LGBl. Nr. 29/1981, wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Kindergartengesetzes 1995

Das Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 47/1996 und 55/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 21 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetzes

Das Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 36

Änderung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes

Das Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1957, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 1 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „73 Euro“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes

Das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „zehn Schilling“ durch den Betrag „73 Cent“ ersetzt.
2. Im § 13 Abs. 1 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Landesabgabenordnung

Die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 89 Abs. 3 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.100 Euro“ ersetzt.
2. Im § 90 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.
3. § 155 Abs. 1 lautet:
„(1) Ergeben sich bei Berechnung des in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebetrag oder der Summe der in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebeträge Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“
4. Im § 161 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
5. Im § 169 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.
6. Im § 176 Abs. 1 wird der Betrag „S 20“ durch den Betrag „1,45 Euro“ und der Betrag „S 200“ durch den Betrag „14,50 Euro“ ersetzt.
7. Im § 188 erster Satz wird der Betrag „S 50“ jeweils durch den Betrag „3,65 Euro“ ersetzt.
8. Im § 240 Abs. 3 wird der Betrag „S 50.000“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes

Das Burgenländische Landesbezügegesetz, LGBl. Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.267,30 Euro“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Ergeben sich bei Berechnung des demgemäß gebührenden Nettobetrag Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 40

Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2000, wird wie folgt geändert:

- Im § 18 Abs. 3 wird der Betrag „5 000 S“ durch den Betrag „370 Euro“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
2. Im § 13 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
4. Im § 13 Abs. 2 letzter Satzteil (nach Z 3) wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr. 36/1991, wird wie folgt geändert:

- Im § 13 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1983 und der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

- Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „S 7.000,-“ durch den Betrag „508 Euro“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2000, wird wie folgt geändert:

- Im § 94 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 45**Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993**

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 31 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 46**Änderung des landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949**

Das landwirtschaftliche Bringungsrecht 1949, LGBl. Nr. 4, wird wie folgt geändert:

Im § 24 Abs. 1 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.

Artikel 47**Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 99 Abs. 1 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

2. Im § 99 Abs. 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 48**Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960**

Das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1970 und 9/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 3 letzter Satz wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,20 Euro“ ersetzt.

2. Im § 21 Abs. 2 dritter Satz wird der Betrag „50 S“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.

3. Im § 22 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 49**Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999**

Das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999, LGBl. Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 wird der Betrag „S 300,-“ durch den Betrag „22 Euro“ und der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

2. Im § 24 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 70.000,-“ durch den Betrag „5.100 Euro“ ersetzt.

3. Im § 24 Abs. 4 Z 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 70.000,-“ durch den Betrag „5.100 Euro“ ersetzt.

4. Im § 24 Abs. 4 Z 2 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „1.450 Euro“ und der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.

5. Im § 24 Abs. 5 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 50**Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969**

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 29/1983 und 71/2000 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag „S 15,-“ durch den Betrag „1,05 Euro“ ersetzt.

4. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag „S 25,-“ durch den Betrag „1,80 Euro“ ersetzt.

5. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 51**Änderung des Gesetzes über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken**

Das Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken, LGBl. Nr. 16/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 7 wird der Betrag „S 15.000,-“ durch den Betrag „1.090 Euro“ ersetzt.

Artikel 52**Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel**

Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des

Gesetzes LGBl. Nr. 82/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 38 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ und der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1994 und 66/1996 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75b Abs. 2 wird der Betrag „S 3,-“ durch den Betrag „22 Cent“ ersetzt.
2. Im § 78 Abs. 1 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ und der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Objektivierungsgesetzes

Das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 29/1994 und 57/1997 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 5 letzter Satz wird der Betrag „S 700,-“ durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Bgld. Parteienförderungsgesetzes

Das Bgld. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1996 und 21/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „21.800 Euro“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „S 10,-“ durch den Betrag „73 Cent“ ersetzt.
3. Im § 10 wird folgender Satz angefügt:
„Ab 1. Jänner 2002 ist zudem für die Ermittlung der Bezugsgröße und der im ersten Satz genannten Beträge der entsprechende Euro-Umrechnungswert heranzuziehen.“

Artikel 56

Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 32/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 24/1996, 9/1997, 30/1998 und 8/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„Höhe des Pflegegeldes

§ 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

| | |
|---------|----------------|
| Stufe 1 | 145,40 Euro |
| Stufe 2 | 268, 00 Euro |
| Stufe 3 | 413,50 Euro |
| Stufe 4 | 620,30 Euro |
| Stufe 5 | 842,40 Euro |
| Stufe 6 | 1.148,70 Euro |
| Stufe 7 | 1.531,50 Euro“ |

2. Im § 6 zweiter Satz wird der Betrag „S 825,-“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Pflegegeld ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 58

Änderung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 9/1997

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 9/1997, wird wie folgt

geändert:

Im Artikel II Abs. 3 wird der Betrag „S 2.635,-“ durch den Betrag „191,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 14e wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung des Ruster Stadtrechts Verfassungsbestimmung

Das Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 4 Z 5 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 47 Abs. 1 wird der Betrag „15 000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes

Das Burgenländische Sammlungsgesetz, LGBl. Nr. 15/1970, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 5 zweiter Satz wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „40 Euro“ ersetzt.
2. Im § 52 Abs. 9 erster Satz wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
3. Im § 77 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Bgld. Starkstromwegegesetzes

Das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „30.000 Schilling“ durch den Betrag „2.200 Euro“ und der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung des Bgld. Tierzuchtgesetzes

Das Bgld. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 33/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 51 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
3. Im § 51 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 7/1994 und 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Ortstaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthalts im Gemeindegebiet mindestens 58 Cent, höchstens aber 1,45 Euro.“

2. Im § 26 Abs. 3 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „72,60 Euro“ ersetzt.

3. Im § 27 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „363 Euro“, der Betrag „S 2.000,-“ durch den Betrag „145 Euro“ sowie der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,30 Euro“ ersetzt.

4. Im § 27 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 270.000,-“ durch den Betrag „19.620 Euro“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 5 zweiter Satz lautet:
- | | |
|--------------------------|--------------|
| „Dieser beträgt | |
| a) in der Ortsklasse I | 43,60 Euro |
| b) in der Ortsklasse II | 32,70 Euro |
| c) in der Ortsklasse III | 21,80 Euro |
| d) in der Ortsklasse IV | 10,90 Euro.“ |
6. § 28 Abs. 5 lautet:
- „(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr
- | | |
|--|--------------|
| a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | 36,30 Euro |
| b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | 50,80 Euro |
| c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | 72,60 Euro |
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | 94,40 Euro |
| e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | 116,20 Euro |
| f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m ² | 145,30 Euro. |
- § 26 Abs. 4 ist anzuwenden.“
7. Im § 31 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „1.450 Euro“ ersetzt.
2. Im § 25 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
3. Im § 25 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 23 wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, wird wie folgt geändert:

- Im § 23 wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

Das Gesetz über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, LGBl. Nr. 28/1991, wird wie folgt geändert:

- Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden

Das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 2/1963, 9/1970 und 19/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „12.000.- S“ durch den Betrag „870 Euro“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 4 zweiter Satz wird der Betrag „6.000.- S“ durch den Betrag „435 Euro“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.

7/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 10 wird der Betrag „S 6.000,-“ durch den Betrag „440 Euro“ ersetzt.

Artikel 74

Änderung des Weinbaugesetzes 1998

Das Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 14 Abs. 2 wird der Betrag „S 2,-“ durch den Betrag „15 Cent“ und der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991

Das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 erster und zweiter Satz lauten:

| | |
|---|--------------|
| „(6) Das höchstzulässige Jahreseinkommen beträgt bei einer Haushaltsgröße von | |
| einer Person | 25.440 Euro |
| zwei Personen | 39.975 Euro |
| drei Personen | 43.605 Euro |
| vier Personen | 47.965 Euro. |

Bei einer Haushaltsgröße von mehr als vier Personen erhöht sich das höchstzulässige Jahreseinkommen um 5.090 Euro.“

2. Im § 20 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 550.000,-“ durch den Betrag „39.975 Euro“ ersetzt.
3. Im § 20 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 8.500,-“ durch den Betrag „618 Euro“ ersetzt.
4. Im § 20 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 7.700,-“ durch den Betrag „560 Euro“ ersetzt.
5. Im § 34 Abs. 6 wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,25 Euro“ ersetzt.
6. Im § 55 Z 1 zweiter Satz wird der Betrag „S 350.000,-“ durch den Betrag „25.500 Euro“ ersetzt.

2. Abschnitt

Inkrafttreten

Verfassungsbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

33. Gesetz vom 12. Juli 2001 über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 - Bgld. KFFG 2001)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Als „Krankenanstalten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
2. private Krankenanstalten der im § 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. KAG 2000 bezeichneten Art, die gemäß § 42 iVm § 86 Abs. 7 Z 4 Bgld. KAG 2000 gemeinnützig geführt werden, soweit diese Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erhalten haben.

§ 2

Personenbezogene Ausdrücke

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

2. Abschnitt Krankenanstellenfinanzierung

§ 3

Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstellen-Finanzierungsfonds

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstellenfinanzierung nach diesem Gesetz wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Bezeichnung „Burgenländischer Krankenanstellen-Finanzierungsfonds (KRAFI)“ trägt - im Folgenden kurz „Fonds“ genannt -, errichtet.

§ 4

Aufgaben des Fonds

(1) Der Fonds hat die im § 8 Abs. 2 und im § 10 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben.

(2) Der Fonds übernimmt die finanziellen Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Krankenanstellenträgern, soweit dem Grunde nach Ansprüche von Krankenanstellen bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

(3) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können vertraglich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die Empfänger abhängig gemacht werden. Der Fonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

§ 5

Mittel des Fonds

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge des Strukturfonds;
2. Beiträge der Länder (Umsatzsteueranteile);
3. Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung (Umsatzsteueranteile);
4. Beiträge des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für Rechnung der ihm angeschlossenen Träger der Sozialversicherung;
5. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Kostenbeiträge nach Art. 13 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstellenfinanzierung;
6. Mittel nach Maßgabe des Bgld. KAG 2000;
7. Mittel gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, sowie
8. sonstige Mittel.

§ 6

Organe des Fonds

Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium (§§ 8 und 9) sowie
2. die Landeskommision (§§ 10 und 11).

§ 7

Vertretung des Fonds

Der Fonds wird nach außen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

§ 8

Einrichtung eines Kuratoriums

(1) Als Organ des Fonds wird das Kuratorium eingerichtet.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des Voranschlags des Fonds für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses des Fonds;
3. die Erlassung von Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln (Strukturmittel, Zuschüsse für Zu-, Neu- und Umbauten sowie für medizinisch-technische Großgeräte);
4. die Vorberatung und die Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landeskommision (§ 10) unterliegen, insbesondere betreffend die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstellenfinanzierungssystems und die Handhabung des Sanktionsmechanismus auf Landesebene;

5. die Genehmigung von Investitionsvorhaben und Großgeräteinvestitionen von Krankenanstaltenträgern, soweit Investitionszuschüsse beantragt werden;
6. die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Krankenanstaltenträger;
7. die Festlegung der Zahlungsmodalitäten an die Krankenanstaltenträger;
8. die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (Art. 13 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung) leistungspflichtig ist;
9. die Mitwirkung an der Erstellung des Landeskrankenanstaltenplans und des Großgeräteplans sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Pläne;
10. die Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln für die Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen zur Entlastung des stationären Akutbereichs der Krankenanstalten;
11. die Zuwendung von Mitteln zur Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen, insbesondere für
 - a) den Abbau von Kapazitäten im Bereich der Akutversorgung von Krankenanstalten,
 - b) die Schaffung und den Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere Pflegebetten, Hauskrankenpflege und mobile Dienste sowie sozialmedizinische und psychosoziale Betreuungseinrichtungen, sowie
 - c) den Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere Sozial- und Gesundheitssprengel;
12. die Ausübung der Wirtschaftsaufsicht über die Krankenanstalten, die durch Wirtschaftsprüfer nach dem Maßstab der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat;
13. die Wahrnehmung der Aufgaben des vormaligen Burgenländischen Krankenanstaltenfonds (§ 14) sowie
14. die Beschlussfassung über allfällige nähere Regelungen betreffend die Geschäftsordnung des Kuratoriums (§ 9 Abs. 4).

Das Kuratorium hat die Genehmigung des Voranschlags (Z 1) und des Jahresabschlusses (Z 2) unverzüglich der Landeskommission zur Kenntnis zu bringen und ihr auf Verlangen über finanzierungsrelevante Angelegenheiten Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung (Aufsichtsratsvorsitzender der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.);
2. das für die Angelegenheiten des Landeshaushalts zuständige Mitglied der Landesregierung sowie
3. der Aufsichtsratsvorsitzende-Stellvertreter der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. jeweils mit beschließender Stimme sowie
4. je ein Vertreter der Krankenanstaltenträger und
5. der Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwalt jeweils mit beratender Stimme.

(4) Die im Abs. 3 Z 4 genannten Mitglieder des Kuratoriums sind von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweiligen Krankenanstaltenträgers zu bestellen. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welche der im Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder die Funktionen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des Kuratoriums bekleiden sollen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 3 Z 4 und 5 ist von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweiligen Krankenanstaltenträgers bzw. des Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalts ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Je ein Ersatzmitglied ist von der Landesregierung auch für die beiden Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 zu bestellen, die nicht Vorsitzender des Kuratoriums sind.

§ 9

Geschäftsordnung des Kuratoriums

(1) Die Einberufung der Mitglieder des Kuratoriums zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird, und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit bescheinigter Postsendung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann im Einvernehmen der im § 8 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder diese Frist verkürzt werden.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres der im § 8 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Gibt es bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied des Kuratoriums - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle (§ 12) gerichtet werden.

(4) Allfällige nähere Regelungen können durch das Kuratorium getroffen werden.

§ 10

Einrichtung einer Landeskommission

(1) Als weiteres Organ des Fonds wird die Landeskommission eingerichtet.

(2) Die Landeskommission hat folgende Aufgaben:

1. die Handhabung des Sanktionsmechanismus gemäß Art. 29 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung;
2. die Behandlung von Auslegungsfragen hinsichtlich des Landeskrankenanstaltenplans (auf Leistungsebene);
3. die Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebots;
4. die Beschlussfassung über Maßnahmen gegen Krankenanstaltenträger bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhaften Abrechnungen;
5. die Eindämmung der Nebenbeschäftigungen von in Krankenanstalten beschäftigten Ärzten in Form einer Niederlassung in freier Praxis;
6. die Analyse der Einweisungs- und Zuweisungspraxis der niedergelassenen Ärzte;
7. die Mitwirkung in behördlichen Verfahren zur Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten und zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechts in Fragen des Bedarfs;
8. die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens;
9. die Mitwirkung in Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen Krankenanstaltenträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung;
10. die Erstattung von Empfehlungen an das Kuratorium für die Verwendung der Strukturmittel;
11. die Weiterentwicklung und Adaptierung des vom Bund entwickelten „leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (LKF-Modell)“ unter Bedachtnahme auf die landesspezifischen Leistungs- und Kostenstrukturen;
12. die Berichterstattung an die Landesregierung gemäß § 13 Abs. 4 sowie
13. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landeskommission (§ 11 Abs. 7).

(3) Der Landeskommission gehören an:

1. die im § 8 Abs. 3 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder des Kuratoriums;
2. zwei vom Burgenländischen Landtag nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu entsendende Vertreter;
3. ein Vertreter der Interessenvertretungen der Städte;
4. zwei Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden;
5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
6. ein Vertreter der Burgenländischen Gebietskrankenkasse;
7. ein Vertreter des Bundes;
8. je ein Vertreter der Krankenanstaltenträger;
9. ein Vertreter der Ärztekammer für Burgenland sowie
10. der Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwalt.

(4) Die im Abs. 3 Z 2 bis 9 genannten Mitglieder der Landeskommission sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen und Körperschaften zu bestellen. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welche der im Abs. 3 Z 1 genannten Mitglieder die Funktionen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden - Stellvertreters der Landeskommission bekleiden sollen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 3 Z 2 bis 10 ist von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen, Körperschaften bzw. Personen ein Ersatzmitglied (für das Mitglied gemäß Abs. 3 Z 7 drei Ersatzmitglieder) zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Je ein Ersatzmitglied ist von der Landesregierung auch für die beiden Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 1 zu bestellen, die nicht Vorsitzender der Landeskommission sind.

§ 11

Grundsätze der Geschäftsordnung der Landeskommission

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Landeskommission zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit bescheinigter Postsendung zu erfolgen.

(2) Die Landeskommission ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Landeskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mehrheit der im § 10 Abs. 3 Z 1 genannten Mitglieder kommt dabei eine Stimme mehr zu als allen übrigen stimmführenden Mitgliedern zusammen, denen jeweils eine Stimme zusteht.

(3) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied der Landeskommission - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle (§ 12) gerichtet werden.

(4) Die von der Landeskommission gefassten Beschlüsse sind durch die Geschäftsstelle ohne unnötigen Aufschub der nach Art. 26 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung eingerichteten Strukturkommission des Bundes zu übermitteln.

(5) Die Landeskommission hat bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen abzustimmen.

(6) Protokolleinwände können binnen vier Wochen ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern und den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern abgegeben werden.

(7) Die Landeskommission gibt sich auf Grundlage der Abs. 1 bis 6 eine Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Fonds ist die Burgenländische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Landeskommission.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt ferner die Besorgung aller administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.

(4) Das Kuratorium hat die Befugnisse der Geschäftsstelle festzulegen.

§ 13

Aufsicht über den Fonds

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Fonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(2) Der Fonds hat der Landesregierung jederzeit auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen sowie ihr

1. spätestens bis 15. Juli das Fondsbudget;

2. bis Ende Oktober das Budget der Krankenanstaltenträger sowie die Dienstpostenpläne jeweils für das folgende Jahr;

3. bis längstens Ende April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres den vorläufigen und bis längstens Ende November des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres den endgültigen Rechnungsabschluss des Fonds für das Vorjahr sowie

4. bis längstens Ende Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres die geprüften Rechnungsabschlüsse der Krankenanstaltenträger für das Vorjahr vorzulegen.

(3) Der Fonds hat die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der nach Art. 26 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung eingerichteten Strukturkommission des Bundes unmittelbar nach Beschlussfassung zu übermitteln.

(4) Der Fonds hat der Landesregierung jeweils bis 30. April für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre (erstmalig im Jahre 2003) einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds zu übermitteln. Die Landesregierung hat solche Berichte unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Auflösung des Burgenländischen Krankenanstaltenfonds

(1) Der Burgenländische Krankenanstaltenfonds (§§ 54 bis 56 Bgld. KAG 1976) ist aufgelöst (§ 14 Abs. 1 des Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 34/1997, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 44/1997).

(2) Die Mittel sowie alle Rechte und Pflichten des Burgenländischen Krankenanstaltenfonds sind mit seiner Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds übergegangen (§ 14 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 34/1997, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 44/1997).

3. Abschnitt

Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

§ 15

(1) Das Kuratorium (§ 8) hat im Rahmen der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen folgende Aufgaben:

1. die Gewährung von Entschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist;

2. die Beschlussfassung über Richtlinien.

(2) Wird das Kuratorium in den in Abs. 1 genannten Funktionen tätig, kommt dem Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalt beschließende Stimme zu.

(3) Das Kuratorium darf im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr vergeben als im Rechnungskreis (Abs. 4 zweiter Satz) vorhanden ist.

(4) Die Besorgung der laufenden Geschäfte gemäß Abs. 1, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse sowie die Administration und Buchführung, obliegt der Geschäftsstelle des Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (§ 12). Diese hat für die Buchführung einen eigenen Rechnungskreis einzurichten.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des 2. Abschnitts treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 insoweit außer Kraft, als sie nicht für die Vollziehung des 3. Abschnitts notwendig sind.

(3) Die zum Zeitpunkt des in Abs. 2 normierten Außerkrafttretens bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Fonds (§ 3) sind auslaufend abzuwickeln. Die nach Abschluss der Abwicklung vorhandenen Mittel des Fonds sind von der Landesregierung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, insbesondere der Krankenanstaltenfinanzierung, zu verwenden.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

34. Gesetz vom 7. Juni 2001, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 35/1986, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

35. Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Gesetz vom 24. November 1994 über die Erhebung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994), LGBl. Nr. 11/1995, wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 ist auf die Erhebung gemeinschaftsrechtskonformer Abgaben, die sich auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht, weiterhin anzuwenden.

(3) Das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 ist auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

